

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum
-------

## WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl

### zur Wahl des Gemeinderats<sup>\*)</sup>

am \_\_\_\_\_

**Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.**

#### 1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familiename	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familiename	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familiename	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

<sup>\*)</sup> Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um \_\_\_\_\_ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

### 2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde  Wahlbriefe,  
 Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,  
 Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)  
übergeben worden waren.

### 2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeinderatswahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden  Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.<sup>1)</sup>

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2  Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere  Wahlbriefe.  
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug  Wahlbriefe.

1) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:  
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

## 2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1  Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt  Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich **nicht** um einen Fall von Alternative 2!)

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,

Nr.  bis

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,

Nr.  bis

Wahlbriefe insgesamt.

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands  Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörenden Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7  Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.

2.8  Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr.<sup>2)</sup>  ermittelt.

Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine mit den Stimmabgabevermerken (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift wurden diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.

Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

2) Angabe einer Wahlvorstands-Nr. erforderlich, sofern der Wahlvorstand mit einer Nummer versehen wurde.

- 2.9  In einem **anderen** Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen **weniger als 50 Wähler an der Abstimmung** teil und die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine jenes anderen Stimmbezirks wurden an diesen Briefwahlvorstand übergeben.
- 2.10  Von einem **anderen** Briefwahlvorstand wurden **weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen** und die Wahlurne wurde daher an diesen Briefwahlvorstand übergeben.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses

#### 3.1 Behandlung der übergebenen Briefwahlurne (Nr. 2.10)

Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben wurden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.

- 3.1.1 Der Briefwahlvorstand öffnete nach 18 Uhr zunächst die übergebene Briefwahlurne. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab:

- a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- c) Stimmzettelumschläge insgesamt


Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk mit den Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen

- überein.
- aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- 3.1.2 Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

- 3.1.3  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.

- 3.1.4 Die Anzahl der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aus der Briefwahlurne betrug:   
Die Stimmzettel wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

- 3.1.5  Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, für die laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.

#### 3.2 Ermittlung der Zahl der Wähler

- 3.2.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

- 3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

- 3.2.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmabgabevermerke für die Wahl des Gemeinderats.

### 3.2.4 Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.2.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

### 3.2.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks übergeben wurde (Nr. 2.9):

Der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks nach den:

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl<sup>3)</sup>
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl
- c) Wähler zusammen (a + b)


Sodann öffnete der Briefwahlvorstand die übergebene Wahlurne für die Gemeinderatswahl. Er überzeugte sich, dass der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.

Die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel betrug:

--

### Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: \_\_\_\_\_

**Die Zahl der Wähler des anderen Stimmbezirks, die Zahl der Wähler nach Nr. 3.1.4 und die Zahl der Wähler nach Nr. 3.2.3 wurden zusammengerechnet.**

### 3.2.6 Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Gemeinderatswahl wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt.

3.2.7 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe **B**.

## 3.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entnahme der Stimmzettel

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

(Hinweis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch beim Zählen der Stimmzettel – als **ein** Stimmzettel. Sind beide **nicht** gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich gekennzeichnet, ist dies allein kein Grund für eine Ungültigkeit der Stimmvergabe.)

3.3.2  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Gemeinderatswahl gewertet.

3.3.3  Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.<sup>4)</sup>

3) Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Buchstaben b und c auszufüllen.

4) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 3.3.3 folgende Fassung:

„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.“

3.3.4 Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **E** übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der Stimmzettel nach Nr. 3.2.5 hinzugerechnet.

3.3.5 Sofern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben wurde (Nrn. 2.9 und 2.10): Die Stimmzettel der übergebenen Wahlurne wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermischt. Im Anschluss erfolgte eine gemeinsame Auszählung.

### 3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

### 3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

3.5.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

3.5.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

3.5.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge \_\_\_\_\_

### 3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

### 3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

3.7.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.

3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.

3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

### 3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)**

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)**

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)**

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### **3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen**

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten wurden vom Briefwahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die unter dieser Nummer genannten Eintragungen der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

### **3.13 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

**4. Ergebnis der Briefwahl**

Kennbuch- stabe	Bezeichnung	Anzahl
--------------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

<b>B</b>	Wähler	
----------	--------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag <b>unverändert</b> gekennzeichnet	<b>innerhalb</b> eines Wahlvorschlags <b>verändert</b>	
1	2	3	4	5	6
<b>D 01</b>					
<b>D 02</b>					
<b>D 03</b>					
<b>D 04</b>					
<b>D 05</b>					
<b>D 06</b>					
<b>D 07</b>					
<b>D 08</b>					
<b>D 09</b>					
<b>D 10</b>					
	Summen in den Spalten 4 und 5				X
<b>D</b>	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)</b>	
----------	---	--

<b>E</b>	Abgegebene Stimmzettel <b>zusammen</b>	
----------	--	--



**F** Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

<b>Wahlvorschlag Nr.</b>	<b>1</b>	<b>Kennwort</b>	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		
121		
122		
123		
124		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

<b>Wahlvorschlag Nr.</b>	<b>2</b>	<b>Kennwort</b>	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
210		
211		
212		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
213		
214		
215		
216		
217		
218		
219		
220		
221		
222		
223		
224		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

**5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses**

**5.1 Besondere Vorfälle**

Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung, dorthin gebracht.

Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

**5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands**

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

**5.3 Öffentlichkeit**

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

**5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands**

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher \_\_\_\_\_

Stellvertretung des Briefwahlvorstehers \_\_\_\_\_

Schriftführer \_\_\_\_\_

Stellvertretung des Schriftführers \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

Beisitzer \_\_\_\_\_

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Grund \_\_\_\_\_

## 5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:

- 5.5.1  ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:
- Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,  
Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,  
Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,
- 5.5.2  ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,
- 5.5.3  ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge betrifft,<sup>5)</sup>
- 5.5.4  ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,  
(Hinweis: Diese Wahlscheine dem Paket beifügen, sofern sie bei einer verbundenen Wahl nicht bereits mit den Unterlagen für eine zuvor ausgezählte Wahl abgegeben werden.)
- 5.5.5  ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,  
(Hinweis: Dieses Verzeichnis dem Paket beifügen, sofern es bei einer verbundenen Wahl nicht bereits mit den Unterlagen für eine zuvor ausgezählte Wahl abgegeben wird.)
- 5.5.6  im Fall der Nrn. 2.9 und 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

## 5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

- 5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters<sup>6)</sup> wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:
- diese Niederschrift,
  - die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,<sup>7)</sup>
  - die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,<sup>7)</sup>
  - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
  - Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
  - die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.<sup>7)</sup>
- 5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben:
- die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5,
  - \_\_\_ Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie
  - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteher

---

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.<sup>8)</sup>

5) Der zweite und der dritte Halbsatz entfallen bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.

6) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.

7) Entfällt bei der verbundenen Kreistagswahl.

8) Entfällt bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.